

Antrag des Regierungsrates vom 15. Mai 2013

4987

**Beschluss des Kantonsrates
über die Genehmigung des Zusammenschlusses
der Politischen Gemeinden Bertschikon
und Wiesendangen**

(vom

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 15. Mai 2013,

beschliesst:

I. Der Zusammenschluss der Politischen Gemeinden Bertschikon und Wiesendangen zur Politischen Gemeinde Wiesendangen wird genehmigt.

II. Veröffentlichung im Amtsblatt.

III. Mitteilung an den Regierungsrat und an das Obergericht zuzuhenden Inspektorat für die Notariate, Grundbuch- und Konkursämter.

Weisung

A. Ausgangslage

Die Stimmberechtigten der Politischen Gemeinde Bertschikon und der Politischen Gemeinde Wiesendangen stimmten am 23. September 2012 dem Vertrag über den Zusammenschluss der Politischen Gemeinden Bertschikon und Wiesendangen zu. Dieser Vertrag ist das zentrale rechtliche Element für die Vereinigung. Da Änderungen der Gemeindeordnung einer Genehmigung des Regierungsrates bedürfen, muss dies auch für Verträge über den Zusammenschluss von Gemeinden gelten (Art. 89 Abs. 3 KV, LS 101; vgl. Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz, Ergänzungsband, Zürich 2011, Vorbemerkungen zu

§§ 2–6, N. 4). Diese Genehmigung hat wie bei der Gemeindeordnung konstitutive Wirkung. Zudem bedarf die Vereinigung von politischen Gemeinden eines Beschlusses durch den Kantonsrat (§ 3 Abs. 1 Gemeindegesetz, GG, LS 131.1).

Das Verfahren auf Stufe Kanton erfolgt somit in zwei Schritten: In einem ersten Schritt prüft der Regierungsrat den Zusammenschlussvertrag auf seine Rechtmässigkeit. Nach Genehmigung des Zusammenschlussvertrags durch den Regierungsrat ist das Gesuch der Gemeinden an den Kantonsrat weiterzuleiten, der als zweite kantonale Aufsichtsinstanz den Zusammenschluss zu genehmigen hat.

Mit Beschluss vom 15. Mai 2013 genehmigte der Regierungsrat den Zusammenschlussvertrag vom 23. September 2012 und legte fest, dass der Zusammenschluss unter Vorbehalt der Genehmigung des Kantonsrates auf den 1. Januar 2014 erfolgt (RRB Nr. 529/2013). Mit Beschluss Nr. 384/2012 sicherte der Regierungsrat den Politischen Gemeinden Bertschikon und Wiesendangen für den Zusammenschluss eine Subvention von Fr. 1 400 000 zu.

B. Zusammenschlussvertrag der Politischen Gemeinden Bertschikon und Wiesendangen

Mit dem Zusammenschluss trägt die neue Gemeinde den Namen Wiesendangen. Verwaltungsstandort ist Wiesendangen. Der Standort in Bertschikon wird aufgehoben und der Gemeindename Bertschikon geht unter. Die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Bertschikon erhalten das Gemeindebürgerrecht der neuen Gemeinde Wiesendangen. Mit knapp 6000 Einwohnerinnen und Einwohnern entsteht die drittgrösste Gemeinde im Bezirk Winterthur. Sie weist eine Fläche von 19,12 km² auf und übernimmt vorläufig das Wappen der Gemeinde Wiesendangen. Die Stimmberechtigten wählen auf den Zeitpunkt des Zusammenschlusses den Gemeinderat und die Rechnungsprüfungskommission der neuen Gemeinde. Der erste Wahlgang soll am 22. September 2013 stattfinden.

Bertschikon gehört zum Notariatskreis Elgg und Wiesendangen zum Notariatskreis Oberwinterthur-Winterthur. Da eine Gemeinde nicht zwei Notariatskreisen angehören kann (§ 2 Abs. 2 Notariatsgesetz, NotG, LS 242), sind die Notariatskreise Elgg und Oberwinterthur-Winterthur so anzupassen, dass die zusammengeschlossene Gemeinde Wiesendangen ab dem 1. Januar 2014 einem dieser beiden Kreise zugeteilt wird. Dem Kantonsrat wird dazu noch ein entsprechender Antrag des Obergerichts (§ 36 Abs. 2 NotG) unterbreitet.

Der Regierungsrat hat den Zusammenschlussvertrag im Einzelnen geprüft. Er gelangte zum Schluss, dass die Vereinigung der Politischen Gemeinden Bertschikon und Wiesendangen im kantonalen Interesse liegt. Das Projekt steht in Einklang mit den politischen und rechtlichen Vorgaben des Kantons zu Gemeindefusionen. Diese sehen eine Vereinfachung der kommunalen Strukturen und eine Stärkung der Gemeindefusion vor mit dem Ziel, eine dezentrale und qualitativ hochstehende Erfüllung der öffentlichen Aufgaben zu gewährleisten. Die neue Gemeinde Wiesendangen ist in der Lage, ihre Aufgaben selbstständig zu erfüllen und ihrer Bevölkerung zeitgemässe Dienstleistungen zu bieten.

C. Antrag

Gestützt auf diese Erwägungen beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, den Zusammenschluss der Politischen Gemeinden Bertschikon und Wiesendangen zur Politischen Gemeinde Wiesendangen zu genehmigen.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Der Staatsschreiber:
Heiniger	Husi